

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 13

Freiburg i. Br., 15. Mai

1940

Inhalt: Fronleichnamsfest 1940. — Portiunkula-Privileg. — Ablass. - Umwandlung des Kirchenbesuches. — Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit.

(Ord. 14. 5. 1940 Nr. 6683.)

Fronleichnamsfest 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung hat im Reichsgesetzblatt Teil I S. 742 unterm 7. Mai die nachstehende

Verordnung über den
Fronleichnamstag 1940

erlassen:

„Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Kohlenförderung und die sonstigen Produktionsmöglichkeiten wird der Fronleichnamstag (23. Mai) als staatlicher Feiertag im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften in diesem Jahre auf Sonntag, den 26. Mai, verlegt.

Kirchliche Feierlichkeiten sind auf Sonntag, den 26. Mai, zu verlegen und genießen an diesem Tage den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten u. im Protektorat Böhmen u. Mähren.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die
Reichsverwaltung
Frick.“

Mit Rücksicht hierauf bestimmen wir: Die äußere Feier des Fronleichnamsfestes, insbesondere die Prozession, wird in diesem Jahre auf Sonntag, den 26. Mai, verlegt.

Am Fronleichnamstage selbst sind die Gottesdienste wie an Werktagen zu halten.

Wir dispensieren für diesen Tag allgemein von der Verpflichtung zum Besuch des Gottesdienstes und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten.

Die üblichen Oktavandachten für Fronleichnam sollen am Sonntag, den 26. Mai, beginnen.

Im übrigen ist bezüglich Messfeier und Brevier genau nach dem Direktorium zu verfahren.

Freiburg i. Br., den 14. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 5. 1940 Nr. 6682.)

Portiunkula-Privileg.

Die Reskripte über Verleihung des Portiunkula-Privilegs sind aus Rom eingetroffen und werden den betr. Pfarrämtern und Rektoren der Kapellen zugesandt werden.

Die zu entrichtende Taxe ist auf der Rückseite des Reskriptes vermerkt. Der Betrag wolle an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379, eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 14. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 5. 1940 Nr. 6655.)

Ablass. - Umwandlung des Kirchenbesuches.

Die Beichtväter können gemäß can. 935 C. J. C. den vorgeschriebenen Besuch einer bestimmten Kirche in ein anderes Werk umwandeln, auch wenn der Toties-Quoties-Ablass (z. B. an Allerseele) und der Portiunkula-Ablass zu gewinnen sind. Entscheidung des Hl. Officiums vom 19. Januar 1940 (AAS XXXII 1940/62).

Freiburg i. Br., den 10. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 4. 1940 Nr. 5045.)

Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit.

Wir bringen nachstehend die Bekanntmachung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 27. Februar 1940 — 60 h 44 — AHA/Ag/S (II) — über die Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit zur Kenntnisnahme und Darnachachtung. Es gilt nach wie vor der Grundsatz, daß die Angehörigen der Wehrmachtsgemeinde kirchensteuerfrei sind (vgl. Schlusprotokoll zu Art. 27 Reichskonkordat). Wer Mitglied derselben ist, wird in der Bekanntmachung näher umschrieben. Unsere früheren Bekanntmachungen in der Sache vom 27. Juli 1935,

Nr. 11555 (Amtsblatt 1935, Nr. 21, S. 432) und vom 27. November 1939 Nr. 17996 betr. Kirchensteuerpflicht der zum Wehrmachtsdienst Einberufenen (Amtsblatt 1939, Nr. 36, S. 164) werden damit gegenstandslos.

Freiburg i. Br., den 15. April 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Bekanntmachung

über Zugehörigkeit zur Wehrmachtsgemeinde und Kirchensteuerfreiheit.

I. Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde und kirchensteuerfrei sind:

1. Die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
2. die aktiven Offiziere, die Offiziere z. D. und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamten-Anwärter;
4. Wehrmachtbeamte z. B. und Wartestandsbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden. Für erstere gilt Kirchensteuerfreiheit vom 1. Januar 1940 ab.

Kirchensteuerfreie Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter 1. bis 4. Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen Kinder und gesetzlich den ehelichen gleichstehende Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören. Diese Familienmitglieder sind auch dann Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde und kirchensteuerfrei, wenn sie evangelisch sind, während der Vater katholisch ist, und umgekehrt.

Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde vermeiden eine Kirchensteuer-Beranzugung, wenn sie sich in den alljährlich am 10. Oktober aufzustellenden Haushaltslisten in der für das Religionsbekennt-

nis vorgesehenen Spalte als Mitglied der Wehrmachtsgemeinde bezeichnen, z. B. ev. W. G.

Die Kirchensteuerfreiheit beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Erlangung der Zugehörigkeit zur Wehrmachtsgemeinde folgt.

II. Wer nicht evangelisch oder katholisch ist, gehört — einschließlich der Familie — der Wehrmachtsgemeinde nicht an.

III. Zur Wehrmachtsgemeinde gehören ferner nicht:

1. Die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst, z. B. Kriegsdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamten;
2. nichtdienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, einschließlich der Offiziere z. B. und a. D. und Wehrmachtbeamten a. D., auch wenn sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind;
4. Wehrmachtbeamte z. B., die nicht unter I Ziffer 4 fallen.

Sie werden zwar auf Wunsch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen gebührenfrei seelsorglich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde und kirchensteuerpflichtig.

IV. Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde, die aus ihr ausscheiden, werden Mitglieder der Zivilkirchengemeinde ihrer Konfession an ihrem Wohnsitz. Ihre Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Ausscheiden folgt.

Die Zivilkirchengemeinde kann in diesen Fällen der Kirchensteuerveranlagung nur das Ruhegehalt bzw. das sonst nach dem Ausscheiden aus der Wehrmachtsgemeinde steuerpflichtige Einkommen des laufenden Rechnungsjahres zugrunde legen. Die obersten Kirchenbehörden beider Kirchen sind auf diese Rechtslage hingewiesen.

Die Bekanntmachungen in H. B. Bl. 1935 Nr. 562 und H. B. Bl. 1936 Nr. 1145 sind hierdurch aufgehoben.

D. R. W., 27. Februar 1940
— 60 h 44 — AHA/Ag/S (II).

